

KNOSPE OHNE GENTECHNIK – DIE SICHERSTELLUNG

Fassung August 2009





Inhalt

1 KLARES BEKENNTNIS ZUM GENTECHNIKVERZICHT FÜR BIOPRODUKTE MIT DER KNOSPE	3
Ausblick	3
2 GESETZE UND RICHTLINIEN FÜR DIE BIOPRODUKTION	4
3 GESETZE ZUM UMGANG MIT GVO UND GVO-MATERIAL	4
3.1 Umgang mit gentechnisch veränderten Lebensmittel in der Schweiz	5
3.2 Umgang mit gentechnisch veränderten Futtermitteln in der Schweiz	5
3.3 Gentechnisch verändertes Saatgut	5
3.4 Koexistenz	6
3.5 Betriebsmittel	6
3.6 Arzneimittel	6
4 BIO SUISSE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG DER VERMISCHUNG VON GVO UND GVO-MATERIAL MIT BIOPRODUKTEN	7
Tierhaltung	9
Pflanzenbau	10
Lebensmittelverarbeitung	11
Handel: Importierte Bioprodukte	12



1 Klares Bekenntnis zum Gentechnikverzicht für Bioprodukte mit der Knospe

Biolebensmittel werden weltweit ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellt. Das entspricht dem Selbstverständnis der Bioproduzenten und -Verarbeiterinnen, das erwarten die Konsumentinnen und Konsumenten und das ist gesetzlich vorgeschrieben.

Bio Suisse vertritt die Ansicht, dass Biolandbau und eine Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) unvereinbare Ziele haben, denn der Biolandbau

- bewahrt und verbessert die Gesundheit von Böden, Pflanzen, Tieren und Menschen
- baut auf lebendigen ökologischen Systemen auf und entwickelt sie in Richtung Nachhaltigkeit stetig weiter
- wird auf eine vorbeugende und verantwortungsvolle Art betrieben, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu bewahren.

Gentechnisch veränderte Pflanzen passen in eine intensive Landwirtschaft aber sie lösen deren ökologischen Probleme wie Bodenerosion, Wasserverschmutzung, Pestizidrückstände nicht. Experten und Expertinnen sind noch heute uneinig darüber, wie sich die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bzw. deren Einsatz in Lebensmitteln langfristig auf die Umwelt und auf die Gesundheit der Menschen auswirken.

Deshalb ist für Bio Suisse unbestritten, dass der Verzicht auf Gentechnik für alle Produkte unter der eingetragenen Marke Knospe höchste Priorität hat. Schmackhafte, gesunde Lebensmittel können problemlos und umweltfreundlich ohne Gentechnik produziert und verarbeitet werden.

Ausblick

Biolandbauorganisationen haben in der Schweiz und weltweit beträchtliche Anstrengungen unternommen, um den Biolandbau gentechnikfrei zu halten. Der Biolandbau verfügt über ein gut ausgebautes Qualitätssicherungssystem (QS-System), welches alle Prozesse und Warenflüsse von der Produktion bis zur Verarbeitung umfasst. Es eignet sich deshalb dafür, eine Lebensmittelproduktion ohne Gentechnik sicherzustellen.

Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, vor allem Mais, Raps, Soja und Baumwolle hat in Nord- und Südamerika weiter zugenommen. Die Zulassung von Reis oder Weizen wird in diesen Regionen diskutiert. Deshalb sind laufend Anstrengungen der Bioproduktion notwendig, um GVO und gv Material weiterhin in Bioprodukten auszuschliessen.

Die Vermeidung ist langfristig nur erfolgreich, wenn auch die Verursacher, also diejenigen, die gv-Pflanzen anbauen oder verarbeiten, auf eine sorgfältige Trennung ihrer Ware achten müssen. Grundlagen dafür gibt es aber heute nur in der Schweiz und in der EU. Die Umsetzung dieser politischen Vorgabe in die Praxis ist jedoch noch sehr offen. Aus diesem Grund schliessen sich in vielen Regionen Europas die Produzenten zu sogenannten „Gentechnikfreien Regionen“ zusammen.

Für Bio Suisse wurde mit der Annahme der Moratoriumsinitiative in der Schweiz ein wichtiger Meilenstein gesetzt. Doch es geht darum, den Biolandbau über diese Frist hinaus gentechnikfrei zu erhalten.



2 Gesetze und Richtlinien für die Bioproduktion

Die Schweizer Bio-Verordnung (SR 910.18 und SR 910.181) verbietet die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und deren Folgeprodukten (gv Material) in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Lebensmittelherstellung. Auch die EU Bio-Verordnung¹ verlangt, dass GVO, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht für Produkte verwendet werden dürfen, die als „biologisch“ oder „ökologisch“ gekennzeichnet werden.

Dieser Ausschluss von Gentechnik gilt auch für konventionelle Zutaten, die im Biolandbau nach Liste C² zugelassen sind. Er gilt zudem für alle Produkte, deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie für importierte Bioprodukte.

Die weltweite Basisanforderung an biologisch hergestellte Erzeugnisse der FAO/WHO³ schliesst den Einsatz von Rohstoffen und/oder Produkten, hergestellt aus gentechnisch veränderten Organismen, ebenfalls aus. In den Verordnungen werden als einzige Ausnahme die Tierarzneimittel erwähnt.

Auch die internationale Vereinigung der Biobauern IFOAM⁴ hat in ihren Basisrichtlinien (auf die sich alle privaten Biolandbau-Richtlinien stützen) den Verzicht auf Gentechnik vorgeschrieben.

Auch wer die Knospe auf seine Erzeugnisse setzt oder sein Land nach den Bio Suisse Richtlinien⁵ bewirtschaften will, muss sich verpflichten, ganz auf Gentechnik zu verzichten.

3 Gesetze zum Umgang mit GVO und GVO-Material

Der Umgang mit Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Organismen⁶ sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden (GVO-Material), unterliegt nicht nur in der Schweiz einer Anzahl rechtlicher Bestimmungen. Grundsätzlich gilt bei allen Staaten, die über eine Regulierung im Bereich Gentechnik verfügen, dass

- GVO und GVO-Material nur mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden dürfen,⁷
- die Annahme und Weitergabe von GVO und GVO-Material zu kommerziellen Zwecken dokumentiert werden muss,
- bei der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten die Ware als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet sein muss,
- und beim Umgang mit GVO und GVO-Material Massnahmen zu ergreifen sind, um unbeabsichtigte Vermischungen mit herkömmlichen oder biologischen Erzeugnissen zu verhindern.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 834/07 (EG-Öko-Verordnung) <http://eur-lex.europa.eu/>

² In der EU gemäss Liste Anhang 8 der Durchführungsbestimmungen: Verordnung (EG) Nr. 889/08

³ Codex Alimentarius Kommission: <http://www.bgv.de/cd/267>

⁴ International Federation of Organic Agriculture Movements: www.ifoam.org.

⁵ Können heruntergeladen werden von der Internetseite der Bio Suisse www.bio-suisse.ch.

⁶ Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren Erbgut so verändert worden ist, wie es unter natürlichen Bedingungen, beispielsweise durch Kreuzung, nicht vorkommt. Erzeugnisse, die GVO sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, gelten als GVO-Erzeugnisse. Es kann sich dabei um Lebensmittel, Futtermittel, Saatgut, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe handeln.

⁷ In der Schweiz gilt gemäss Bundesverfassung bis im November 2010 ein Moratorium für den Anbau von GVO



3.1 Umgang mit gentechnisch veränderten Lebensmittel in der Schweiz

GVO und GVO-Material die Lebensmittel sind, werden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt (Art. 22 LGV). Sie müssen für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Zutatenliste gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird nur dann verlangt, wenn Lebensmittel und Zutaten mehr als 0,9 % gv Material enthalten (VGVL SR 817.022.51) welches in der Schweiz zugelassen ist.⁸

Erzeugnisse, welche Spuren von nicht bewilligtem GVO-Material enthalten, werden vom Bundesamt für Gesundheit BAG im Einzelfall beurteilt und dürfen maximal einen Anteil bis zu 0.5 % bezogen auf die Zutat ausmachen⁹.

Die Kennzeichnungspflicht entfällt auch, wenn ein Zusatzstoff oder Verarbeitungshilfsstoff im geschlossenen System (Fermenter) produziert wurde. Beispiele dafür sind Vitamin B2, Vitamin B12 oder das Enzym Chymosin zur Käseherstellung.

Bei Lebensmitteln, welche als „ohne Gentechnik hergestellt“ gekennzeichnet werden, müssen sämtliche Beteiligte der Warenkette aufzeigen können, dass alle Massnahmen ergriffen wurden, um GVO oder GVO-Material im Endprodukt zu vermeiden.

3.2 Umgang mit gentechnisch veränderten Futtermitteln in der Schweiz

GVO und GVO-Material als Futtermittel dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) in der Tierproduktion verwendet werden. Wie bei Lebensmittel wird die Kennzeichnung nur notwendig, wenn gemäss Verordnung über gentechnisch veränderte Futtermittel (SR 916.307) mehr als 0.9 % GVO-Material vorhanden ist. Dieser Toleranzwert gilt nur für GVO-Material welches in der Schweiz zugelassen ist¹⁰. Erzeugnisse, welche bis zu 0,5 % GVO Material von nicht bewilligten GVO enthalten, werden vom Bundesamt für Landwirtschaft toleriert.

Speziell geregelt sind importierte Futterausgangsprodukte wie Maisspindelmehl, Maiskleber und Sojaextraktionsschrot. Sie dürfen Anteile von allen GV-Mais und GV-Sojasorten enthalten, die in der EU zugelassen sind. Das BLW führt über die zugelassenen Futtermittelausgangsprodukte eine Liste (GVO-Futtermittelliste I). Auch die in der Schweiz zugelassenen Diätfuttermittel und Zusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren, Enzyme) werden vom BLW in einer Liste (GVO-Futtermittelliste II) geführt. Zurzeit (Stand Juli 09) werden auf dieser Liste keine Produkte geführt.

3.3 Gentechnisch verändertes Saatgut

Gemäss Bundesverfassung gilt ein Moratorium für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen, somit darf auch gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut nicht verwendet werden. Zurzeit besteht der Vorschlag des Bundesrates, das Moratorium um weitere 3 Jahre zu verlängern. Nach Ablauf des Moratoriums darf gv-Saatgut nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) verwendet werden.

Die Schweiz hat als einziges Land weltweit eine Änderung der Saatgut-Verordnung (Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial, SR 916.151) verabschiedet, die regelt, dass Vermischungen von konventionellem oder biologischem Saatgut mit GVO bis 0,5 % toleriert werden. Das EVD (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement) begründet diesen

⁸ Zugelassene Lebensmittel Stand Juli 2009: GTS 40-3-2 Round-up-Ready Soja; BT176 Mais; BT11 Mais; Mon810 Mais

⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1057.pdf>

¹⁰ Zugelassene Futtermittel Stand Juli 2009: GTS 40-3-2 Round-up-Ready Soja; BT176 Mais; BT11 Mais; Mon810 Mais sowie Maiskleber, Maiskleberfutter, Maisspindelmehl, Sojaextraktionsschrot und Sojakuchen, wenn die Ausgangsprodukte in der EG zugelassen sind.

Schritt mit dem Hinweis auf "unvermeidbare Verunreinigungen, die trotz vorgeschriebenem Qualitätssicherungssystem auftreten können".

3.4 Koexistenz

Da in der Schweiz ein Moratorium für den Anbau von GVO gilt wurde bis heute keine Koexistenzregelung in Kraft gesetzt. Einige Länder in der EU wie Deutschland, Dänemark, Niederlande, Bulgarien kennen solche Gesetze. Da der insektentolerante Mais Mon 810 die einzige Kultur ist, die zurzeit in Europa angebaut wird, beschränken sich viele Staaten darauf, Koexistenz mit Mais zu regeln. Eine Übersicht findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die heute in Europa gültigen Richtlinien zur Koexistenz bei Mais

Land	Distanz Konventionell	Distanz Bio
Dänemark	200 m	200 m
Niederlande	25 m	250 m
Portugal	200 m	300m
Tschechische Republik	70 m	200 m
Bulgarien	800 m	800 m
Deutschland	150 m	300 m

3.5 Betriebsmittel

Gentechnisch veränderte Organismen, ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle, die als Hilfsstoffe wie Düngemittel, Kompost, Bodenverbesserer verwendet werden, unterstehen dem Umweltrecht¹¹ und deshalb ist das BAFU für alle diese Verwendungen zuständig.

Auch hier gilt, dass gentechnisch veränderte Organismen oder GVO-Material für die Abnehmerin oder den Abnehmer gut wahrnehmbar mit dem Hinweis «gentechnisch verändert» zu kennzeichnen sind.

Produkte, die in diese Kategorie fallen, werden vom BAFU im „öffentlichen Verzeichnis Gentechnik“ aufgelistet¹². Heute (Stand Juli 2009) sind dort keine Produkte bewilligt.

Wenn mit einem Produkt direkt in der Umwelt umgegangen wird, sind unerwünschte Vermischung von GVO mit nicht GVO nur bis zu 0.1 % erlaubt. In allen anderen Gemischen, Gegenständen und Erzeugnissen darf sie nicht mehr als 0,9 Massenprozent betragen.

3.6 Arzneimittel

Arzneimittel dürfen in der Schweiz nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von Swissmedic zugelassen sind. Zu den zulassungspflichtigen Arzneimitteln zählen unter anderem auch biotechnologische Arzneimittel und Tierarzneimittel. Arzneimittel und Impfstoffe der Human- und Veterinärmedizin, welche GVO oder GVO-Material enthalten, werden von der Swissmedic¹³ in einer Liste auf dem Internet geführt.

¹¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/814_911/a1.html

¹² <http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01760/08936/index.html?lang=de>

¹³ www.swissmedic.ch

4 Bio Suisse Massnahmen zur Vermeidung der Vermischung von GVO und GVO-Material mit Bioprodukten

In der Schweiz sind gentechnisch veränderter Mais und Soja sowie Produkte daraus zugelassen (Details siehe Fussnote 8). Hinzu kommen Vitamin B2 und B12 und Chymosin als Verarbeitungshilfsstoff in der Käseproduktion. Alle Akteure, die mit diesen gentechnisch veränderten Produkten umgehen, sind verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Verunreinigungen mit konventionellen oder biologischen Produkten zu vermeiden.

Auf der anderen Seite müssen alle, die sich dazu verpflichten, keine Gentechnik zu verwenden, Massnahmen ergreifen, um das Vorkommen von GVO und GVO-Material in ihren Erzeugnissen zu verhindern. Deshalb verlangt Bio Suisse von ihren Partnern, dass sie den vollständigen Verzicht auf Gentechnik im Ausgangsmaterial, in Zutaten oder Zusatzstoffen mit verschiedenen Massnahmen umsetzen und dokumentieren können. Wie weit diese Überprüfung gehen soll wird immer wieder diskutiert. Die Interpretation des Verzichtes auf Gentechnik ist im Praxishandbuch „Bio-Produkte ohne Gentechnik“¹⁴ zu finden.

Die Bio Suisse hat in der Regel keine speziellen Grenzwerte für die tolerierten unbeabsichtigten Vermischungen von GVO und GVO-Material mit Bioprodukten festgelegt, wo eine gesetzliche Regelung vorhanden ist. Einzige Ausnahme ist der neue Grenzwert für Erntegut mit 0.1 %. Bio Suisse strebt aber 0 % Verunreinigung in ihren Knospe Produkten an. Deshalb wird der Anteil an GVO-Material bei allen Importen von Soja, Mais und Raps überprüft¹⁵. Falls in einer Charge GVO-Material auftaucht, müssen sämtliche Beteiligten in der Warenkette nachweisen, dass sie die Bio Suisse Anforderungen erfüllen und die Sorgfaltspflicht wahrgenommen haben. Ist dieser Nachweis nicht möglich, kann die Bio Suisse eine Charge sperren, auch wenn der Anteil von 0.9% GVO-Material im Rohstoff nicht überschritten wird. Verunreinigungen bis zu 0.1 % werden toleriert. In Tabelle 1 auf der nächsten Seite ist eine Übersicht der verschiedenen Produkte aufgeführt und ob sie im Biolandbau verwendet werden dürfen.

Zudem führen Bio Suisse und FiBL eine Liste mit Betriebsmitteln, die im Biolandbau verwendet werden dürfen. Produkte auf dieser Liste dürfen keine GVO oder GVO-Material sein. Bei Produkten, die es auch als gv Variante gibt (z.B. Vitamine) muss mit einer Verkäuferbestätigung sichergestellt werden, dass keine GVO Eingesetzt wurden.

Arzneimittel, die GVO oder GVO-Material sind, dürfen nach Bioverordnung im Biolandbau zur Anwendung kommen. Die Bio Suisse überprüft regelmässig die zugelassenen Medikamente bezüglich Herstellungsprozess und Vorhandensein von GVO.

In der Zusammenstellung auf Seiten 8ff finden sich die Massnahmen und Vorgaben der Bio Suisse im Detail¹⁶. Im Merkblatt „Vermeidung von GVO-Kontaminationen bei importierten Knospe-Produkten“ finden sich die Anforderungen und Massnahmen im Ausland im Detail.

¹⁴ <http://www.bioxgen.de>

¹⁵ Siehe Bio Suisse Merkblatt „Kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten“

¹⁶ Weitere Informationen sind zu finden im Praxishandbuch „Bio-Produkte ohne Gentechnik“ <http://www.bioxgen.de> und im FiBL Dossier Biolandbau und Gentechnik: So bleibt der Biolandbau gentechnikfrei. Dossier Nr. 3, Hrsg. FiBL Frick.

Tabelle 2: Zusammenstellung von Produkten mit unterschiedlichem GVO Status und unterschiedlicher Verwendbarkeit im Biolandbau am Beispiel Soja

Ausgangsstoff	GVO-Status	Verwendung im Biolandbau
gentechnisch veränderte (gv) Sojabohnen	CH-Zulassung für verwendetes gv-Konstrukt liegt vor Soja gekennzeichnet „gentechnisch verändert“	*Im Biolandbau nicht zugelassen
Lecithin aus gv Sojabohnen	CH-Zulassung für verwendetes gv-Konstrukt liegt vor Lecithin gekennzeichnet: „aus gentechnisch veränderter Soja“	*Im Biolandbau nicht zugelassen
Bis 0.1 % gv Soja in Bio-Soja (0,1 gilt als Nachweisgrenze) im Erntegut ab Feld (neue Richtlinie 2.1.14 ab 1.5. 2009)	Keine Kennzeichnung notwendig, Begleitdokumente weisen Gehalt an gv-Soja aus oder dieser wird in eigenen Analysen festgestellt CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor	✓Im Biolandbau toleriert wenn gezeigt werden kann, dass die Verunreinigung technisch nicht vermeidbar oder zufällig war, und alle Bio Suisse-Anforderungen eingehalten wurden.
Bis 0,9 % gv Soja in Bio-Soja im Handelsprodukt oder Endprodukt	Keine Kennzeichnung notwendig, Begleitdokumente weisen Gehalt an gv-Soja aus oder dieser wird in eigenen Analysen festgestellt CH-Zulassung für verwendetes GV-Konstrukt liegt vor	✓Im Biolandbau toleriert wenn gezeigt werden kann, dass die Verunreinigung technisch nicht vermeidbar oder zufällig war, und alle Bio Suisse-Anforderungen eingehalten wurden.
Bioschokolade mit Lecithin aus konventionellen Sojabohnen	keine Kennzeichnung und keine Begleitdokument, die zeigen, dass es sich um Lecithin aus GVO Soja handelt	✓mit GVO-Frei Bestätigung im Biolandbau zugelassen. Formular von www.bioxgen.de oder www.infoxgen.com oder

In der folgenden Zusammenstellung finden sich die Massnahmen und Vorgaben der Bio Suisse im Detail¹⁷.

¹⁷ Weitere Informationen sind zu finden im Praxishandbuch „Bio-Produkte ohne Gentechnik“ <http://www.bioxgen.de> und im FiBL Dossier Biolandbau und Gentechnik: So bleibt der Biolandbau gentechnikfrei. Dossier Nr. 3, Hrsg. FiBL Frick.

Tierhaltung		
Bereich	Situation/Gefahren	Massnahmen
Zuchttiere	<p>Derzeit sind noch keine gentechnisch veränderten Zuchttiere auf dem Markt. Fortgeschritten ist die Entwicklung von gv Fischen</p> <p>In der Schweiz sind gentechnisch veränderte Nutztiere verboten.</p>	<p>Gentechnische Eingriffe sind im Biolandbau grundsätzlich untersagt.</p> <p>Seit Januar 2001 müssen alle zugekauften Nutztiere aus anerkannten Biobetrieben stammen (mit wenigen bewilligungspflichtigen Ausnahmen).</p> <p>Der Einsatz von gentechnisch veränderten Fischen ist verboten.</p>
Futtermittel	<p>In der Schweiz sind verschiedene Mais-, Soja- und deren Nachfolgeprodukte in gentechnisch veränderter Qualität zugelassen.</p> <p>Für die Bioproduktion ist der Anteil an konventionellen Futtermitteln stark eingeschränkt. Kritisches konventionelles Produkt ist der Maiskleber.</p> <p>In Biofuttermitteln ist die Zugabe von Vitaminen erlaubt.</p>	<p>Die zugelassenen nicht biologischen Komponenten sind im Anhang 5 der Bio Suisse Richtlinien gelistet.</p> <p>Die GVO-Freiheit wird für die GVO-kritischen Komponenten über die Infoxgen-Zusicherungserklärung gewährleistet.</p> <p>Für nicht biologische Futtermittel gilt die Bio Suisse Weisung «Fütterung ohne Anwendung von Gentechnik», welche den Einsatz kritischer Zutaten regelt.</p> <p>Für Zusatzstoffe gilt die Betriebsmittelliste. Für alle kritischen Komponenten muss bestätigt werden, dass es sich nicht um ein GVO-Erzeugnis handelt und Analysedaten vorliegen.</p>
Arzneimittel	<p>GVO-Arzneimittel sind zugunsten des Tierwohls zugelassen. In der Schweiz sind zwei GVO-Impfstoffe für Heimtiere zugelassen.</p>	<p>Auf keinen Fall unterstützt Bio Suisse die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen über Medikamente.</p> <p>GVO-Folgeprodukte, besonders Impfstoffe, können jedoch zum Einsatz kommen, wenn es keine Alternative gibt.</p> <p>Auf Biobetrieben steht in der Veterinärmedizin die Prophylaxe im Vordergrund, gefolgt von sanften Behandlungsvarianten und der Komplementärmedizin.</p>

Pflanzenbau		
Bereich	Situation/Gefahren	Massnahmen
Saatgut	<p>Zurzeit ist in der Schweiz kein GVO-Saatgut zugelassen.</p> <p>In der EU wird nur mit gv Mais Saatgut gehandelt.</p> <p>Weltweit wird Mais-, Raps, Soja- und Baumwollsaatgut gehandelt, das gentechnisch verändert ist.</p>	<p>Bio Suisse verlangt seit dem 1.1.2004 in ihren Richtlinien, dass nur noch biologisches Saatgut verwendet wird. Über die aktuelle Verfügbarkeit gibt die Datenbank OrganicXseeds im Internet Auskunft.¹⁸</p> <p>Biomaissaatgut steht in ausreichenden Mengen zur Verfügung.</p> <p>Im Idealfall wird Bio-Saatgut nur aus Ländern ohne GVO-Einsatz bezogen (z.B. Österreich).</p>
Betriebsmittel ¹⁹	<p>Bestandteile von Betriebsmitteln können aus GVO bestehen oder aus ihnen hergestellt worden sein (z. B. Kompost, Öle).</p>	<p>Das FiBL führt eine regelmässig aktualisierte Positivliste.²⁰</p> <p>Jedes aufgeführte Betriebsmittel wird daraufhin geprüft, ob er richtlinienkonform und damit gentechnikfrei ist.</p> <p>Bei kritischen Komponenten wird eine Bestätigung bezüglich Nichteinsatz von GVO verlangt. Es werden Empfehlungen zur Substitution von problematischen Betriebsmitteln ausgearbeitet.</p>
Abdriftproblematik	<p>Solange in der Schweiz noch keine GVO-Pflanzen zum Anbau zugelassen sind, besteht keine Abdriftgefahr (Pollendrift via Wind oder Insekten).</p> <p>Bei Importware aus Ländern mit GVO-Anbau wie USA, Kanada oder Argentinien besteht jedoch die Gefahr der Verunreinigung durch GVO-Pollen und Erntematerial.</p>	<p>Die Pollendrift soll minimiert werden durch Isolationsabstände, die vom Verursacher, also dem GVO-anbauenden Landwirt eingehalten werden müssen.</p> <p>Bei Erntegütern soll ein Wert von 0.1 % GVO Material nicht überschritten werden. GVO-freie Regionen und Länder sind die einzige sichere Lösung gegen die Abdriftproblematik.</p> <p>Treten Verunreinigungen bei der Ernte auf, muss gemeinsam mit Bio Suisse geprüft werden, ob eine Klage gegen einen Hersteller eingereicht werden soll.</p> <p>Bio Suisse setzt sich mit andern Bauernverbänden dafür ein, dass die Lebensmittelproduktion in der Schweiz auch in Zukunft „gentechnikfrei“ bleibt.</p>

¹⁸ OrganicXseeds: die Datenbank für biologisches Saatgut (www.organicxseeds.com)

¹⁹ Pflanzenbehandlungs-, Stallfliegen- und Siliermittel sowie Dünger und Handelssubstrate.

²⁰ <http://www.fibl.org/subdomain/hifu/index.html>

Lebensmittelverarbeitung		
Bereich	Situation/Gefahren	Massnahmen
Konventionelle Zutaten	Bei verarbeiteten Bioprodukten sind wenige, genau definierte konventionelle Rohstoffe bis zu einem maximalen Anteil von 5 % zugelassen (Liste C).	Bio Suisse streicht kritische Produkte von der Liste. Diese dürfen in Knospe-Produkten nicht bzw. nur in Bioqualität eingesetzt werden. Dies ist bereits bei Sojaöl, -lecithin, Rapsöl und Maisstärke der Fall.
Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	Bei bestimmten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen (Zitronensäure, Kulturen, Lab und Enzyme) besteht das Risiko, dass sie in gentechnisch veränderter Form eingesetzt werden.	In Knospe-Produkten sind Farb- und Aromastoffe verboten. Enzyme werden nur sehr restriktiv zugelassen. Künstliche Vitaminsierung ist nur in Futtermitteln erlaubt. Diese Restriktionen vermindern das GVO-Risiko erheblich. Bei risikobehafteten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen wird zudem vom Hersteller eine Zusicherungserklärung verlangt, dass das Produkt keine GVO enthält, respektive bei der Herstellung keine GVO eingesetzt wurden.
Verunreinigungen	Auf allen Stufen vom Feld bis zur Verarbeitung sind technisch bedingte Verunreinigungen möglich, vor allem bei der Verarbeitung von Mais und Soja sind Vermischungen nicht ausgeschlossen. ²¹	Ideal ist eine konsequente räumliche Trennung von Bio- und potentieller GVO-Ware in der ganzen Kette (Saat- und Erntemaschinen, Sammelstellen, geschlossene Transportbehälter, getrennte Umladeanlagen und Verarbeitungsanlagen). Wo die räumliche Trennung nicht möglich ist, muss eine umfassende Reinigung und zeitliche Staffelung erfolgen (Bio, konventionell, GVO). Die Separierungsmengen zwischen zwei Chargen (z. B. in Mühlen) müssen getestet und allenfalls angepasst werden. Die Dokumentation und die strenge Kontrolle der Warenflüsse müssen gewährleistet sein.

²¹ Die vom BAG herausgegebene Studie zeigt auf, dass die Vermischungen in der Verarbeitung im Bereich von 0,1 bis 1 % vorkommen können: <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04858/04863/04930/index.html?lang=de>

Handel: Importierte Bioprodukte

Bereich	Situation/Gefahren	Massnahmen
	<p>Prinzipiell gilt gemäss IFOAM-Richtlinien für alle Bioanbauorganisationen ein Gentechnikverbot.</p> <p>Um eine Vermischung mit konventionellen und/oder gentechnisch veränderten Produkten zu vermeiden, wird auf eine strenge Warenflusstrennung geachtet.</p> <p>Bioprodukte aus Übersee werden meistens in geschlossenen Containern, diejenigen aus Europa in speziell gereinigten Bahnwaggons transportiert. Dies vermindert die Vermischungsgefahr erheblich.</p>	<p>Im Rahmen der Knospe-Anerkennung von ausländischen Erzeugnissen wird geprüft, ob das Gentechnikverbot den Knospe-Anforderungen entsprechend durchgesetzt und kontrolliert wird.</p> <p>Importe mit der Knospe haben gleichwertige Anforderungen wie inländische Produkte zu erfüllen.</p> <p>Bei Importen sind für sämtliche Chargen von kritischen Kulturen (siehe Merkblatt GVO-kritische Lebens- und Futtermittelkomponenten) GVO-Analyseresultate vorzulegen. In einem Bio Suisse Merkblatt sind die Kontaminationsrisiken und Massnahmen zur Vermeidung von GVO-Kontaminationen dargestellt.</p>

Bio Suisse ist die Dachorganisation der Schweizer Biobäuerinnen und Biobauern und Inhaberin des Knospe-Labels. Rund 5600 Betriebe arbeiten 2009 nach den Bio Suisse Richtlinien und schaffen somit gleichviele Genschutzgebiete.